

TCEC – MAINZ

TriathlonClub EisheiligenChaos 1988 e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „TriathlonClub EisheiligenChaos 1988 e. V. Mainz“, kurz „TCEC-Mainz“. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz (Vereinsregisternummer 2407 beim Amtsgericht in Mainz).
- (2) Geschäftsstelle: Gonsenheimer Höhe 12, 55122 Mainz

§2 Aufgaben des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist das Ausüben, die Förderung des Triathlon-Sports (Schwimmen-Radfahren-Laufen).
- (2) Dies wird insbesondere erreicht durch
 - Förderung des Leistungssports
 - Förderung des Breitensports
 - Zusammenarbeit mit Schulen zur Talentfindung und Talentförderung
 - Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunkt- aufgaben
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zweck“ der Abgabenordnung. Die Abzugsfähigkeit von Spenden, die dem Verein zugewendet werden, richtet sich nach den jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet. Die Anmeldung erfolgt schriftlich, über das Anmeldeportal des Vereins.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Es wird zwischen einer aktiven und passiven Mitgliedschaft unterschieden.

§3.1 Aktive Mitgliedschaft

- (1) Den aktiven Vereinsmitgliedern stehen die Trainingsmöglichkeiten des Vereins offen.
- (2) Aktive Mitglieder haben Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b) Das Vereinsvermögen schonend und fürsorglich zu behandeln
 - c) Den Jahresbeitrag regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten
 - d) Pro Jahr mindestens 10 Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Falls keine Veranstaltungen anstehen, kann die Anzahl der Stunden durch den Vorstand reduziert werden.

§3.2 Passive Mitgliedschaft

- (1) Den passiven Vereinsmitgliedern stehen die Trainingsmöglichkeiten des Vereins nicht zur Verfügung.
- (2) Passive Mitglieder haben ein Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die passiven Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b) Das Vereinsvermögen schonen und fürsorglich zu behandeln
 - c) Den Jahresbeitrag regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Rede- und Stimmrecht in den regelmäßigen Mitgliederversammlungen.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b) das Vereinsvermögen schonend und fürsorglich zu behandeln
 - c) den Jahresbeitrag regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten
 - d) der Startpass ist bei Vereinsaustritt oder Vereinswechsel unaufgefordert bis zum 31. 10. Des lfd. Jahres zurückzugeben

§5 Ende der Mitgliedschaft/Ausschluss aus dem Verein

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), Tod, Ausschluss durch Vorstandsbeschluss oder bei Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliedschaft endet zum 31.12. eines Jahres, wenn die Kündigung bis zum 31. Oktober des Jahres, dem Vorstand in Schriftform (auch via e-mail) vorliegt.
- (3) Ausnahmsweise endet die Mitgliedschaft durch Kündigung zum Ablauf eines Kalendervierteljahres, wenn besondere Gründe vorliegen und der Vorstand dem zustimmt. Insbesondere Wohnungswechsel über 40 KM.
- (4) Die Mitgliedschaft endet weiter durch den Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss. Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt. Ein Einspruch muss innerhalb von 4 Wochen schriftlich erfolgen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beiträge.

§6 Höhe des Mitgliedsbeitrags

- (1) Der Jahresbeitrag und ggf. eine Aufnahmegebühr für das kommende Jahr, werden im Rahmen der Jahreshauptversammlung festgelegt.
- (2) Für die aktive Mitgliedschaft beträgt der Jahresbeitrag mind. 100,00 € (bis zur Erreichung der AK 18 beträgt er mind. 36,00 €).
- (3) Für die passive Mitgliedschaft beträgt der Jahresbeitrag mind. 50,00 €
- (4) Bei einer aktiven Mitgliedschaft werden die nicht geleisteten Arbeitsstunden mit mind. 10,00 € pro Stunde (Anpassung im Rahmen der Jahreshauptversammlung möglich), im Folgejahr berechnet.
- (5) Zahlungsunwilligkeit von Beitrag und Stundenzulage führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst.
- (6) Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

- (7) Ebenfalls ist bei Inanspruchnahme eines DTU-Startpasses gleichzeitig die fällige Startpassgebühr zu entrichten.

§7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
- (3) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinn des §26 BGB. Die Vorstandmitglieder können sich gegenseitig bevollmächtigen.
- (4) Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist ausgeschlossen.
- (5) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht und Kassenbericht zu geben.
- (6) Der Vorstand wird gewählt für die Dauer bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

§9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt in Textform via e-mail, inkl. Der Tagesordnung, mind. Zwei Wochen vor dem Versammlungstag. Anträge der Mitglieder können bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eingereicht werden. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- (5) Über den Abstimmmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder in Textform, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die oben genannten Vorschriften entsprechend.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihr obliegt insbesondere die Mandatserteilung und die Kontrolle des Vorstands.

§11 Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Alle Mitglieder haben jederzeit das Recht zur Einsicht in die Protokolle und Bücher.

§12 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

- (1) Zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit kann ernannt werden, wer das Amt des Vorsitzenden über einen längeren Zeitraum (mind. 5 Jahre) ausgeübt und sich um den Vereinszweck innerhalb oder außerhalb des Vereins in besonders hohem Maße verdient gemacht hat.
- (2) Zum Ehrenmitglied auf Lebenszeit kann ernannt werden, wer sich um den Vereinszweck innerhalb oder außerhalb des Vereins in besonders hohem Maße verdient gemacht hat.
- (3) Über die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§13 Vereinsvermögen und Rechnungslegung

- (1) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr 1.1. bis 31.12.
- (3) Eine Zahlung einer Aufwandsentschädigung, u. a. für Vorstandsmitglieder, ist gestattet. Es ist ein schriftlicher Vertrag zur Dokumentation der Ansprüche zu erstellen.

§14 Datenschutz und Veröffentlichung von Fotos und Berichten

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Rheinland-Pfälzischen Triathlonverbandes e.V. und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigem Sportfachverband ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert, verarbeitet und sofern erforderlich übermittelt: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum und Bankverbindung.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.
- (3) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (4) Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe, Ligabetrieb) darf der Verein – ohne Einwilligung der betroffenen Personen – insbesondere Informationen im Internet (z.B. auf seiner Homepage und bei sozialen

Medien) und in seinen Publikationen veröffentlichen sowie an Print- und Online-Zeitungen/-Medien übermitteln:

- Teilnehmerlisten und Mannschaftsaufstellungen;

- Fotos von der Veranstaltung, auch wenn Teilnehmer oder Zuschauer erkennbar sind;

- Berichte und Ergebnisse;

- Ergebnislisten.

Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KunstUrhG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt. Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Personen hinweisen, werden dabei höchstens und soweit jeweils erforderlich Vor- und Familienname, Verein, Altersklasse sowie Funktion im Verein veröffentlicht und übermittelt. Auf Ergebnislisten erscheinen neben dem erzielten Ergebnis Vor- und Familienname sowie Verein und Altersklasse. Die vorgenannten Regelungen dienen der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, auf die sie zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Aufgaben angewiesen ist. In sonstigen Fällen – insbesondere bei nicht öffentlichen Veranstaltungen – veröffentlicht und übermittelt der Verein Fotos, Berichte, Listen etc. nur mit Einwilligung der betroffenen Personen.

- (5) Unter den Voraussetzungen der DSGVO haben die Mitglieder ein Recht auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch gegen die Verarbeitung.
- (6) Die personenbezogenen Daten werden spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Erhebungsgrundes gelöscht, soweit sie für die Verwaltungsaufgaben und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.

§15 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die MV beschlossen werden. Bei der Einladung zu der Versammlung ist in der Tagesordnung der zu verändernde Teil der Satzung aufzuführen.

§16 Auflösung Zweckwegfall

- (1) Wird gemäß den Bestimmungen der Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an den Rheinland-Pfälzischen-Triathlon-Verband, der es zur Förderung der Jugendabteilung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§17 Inkrafttreten der Satzungsänderung

1. Vorstehender Satzungstext wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.02.2023 angenommen.
2. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert jede frühere Satzung ihre Wirkung.

Die Mitgliederversammlung des TriathlonClubs EisheiligenChaos 1988 e. V.